

Antikörpertest gegen SARS-CoV-2: Kassenleistung

Wir bedanken uns herzlich bei Ihnen für Ihre zahlreichen Angaben auf den Anforderungsscheinen. Wir waren dadurch in der Lage die Testsysteme verschiedener Hersteller einzuordnen. Wir konnten unsere Analysekapazität deutlich ausbauen und sind nun in der Lage auch größere Probenaufkommen innerhalb eines Tages abzuarbeiten.

Der Vermerk der klinischen Angaben und der Kennziffer 88240 wird in Zukunft noch bedeutender. In Bezug auf die Abrechenbarkeit mit einer Krankenkasse und der Meldepflicht ergeben sich dadurch Unterschiede.

► Bei kurativer Anforderung:

Kassenleistung – nur zur Feststellung einer Serokonversion:

[Zitiert aus der Stellungnahme der KBV vom 07.05.2020.]

„Eine Untersuchung auf SARS-CoV-2-Antikörper zur Bestimmung des Titeranstiegs oder zum Nachweis einer Serokonversion kann eine Woche nach Symptombeginn zweckmäßig sein. Hierzu sind zwei Blutproben im Abstand von 7 bis 14 Tagen erforderlich. Die zweite Probe sollte nicht vor der dritten Woche nach Symptomeintritt entnommen werden und muss in demselben Labor untersucht werden. Das Blut wird auf Gesamt- oder spezifisch auf IgG-Antikörper untersucht. IgA- und IgM-Antikörper-Bestimmungen weisen eine deutlich niedrigere Spezifität auf und sollten deswegen nicht durchgeführt werden.“

Meldepflicht

Ein positiver Befund der serologischen Testung gilt als indirekter Erregernachweis. Der veranlassende Arzt und auch der Laborarzt müssen die Infektion – wie bei einem PCR-Test – namentlich dem Gesundheitsamt melden.

Extrabudgetäre Ziffer: 88240

Für die extrabudgetäre Honorierung müssen der veranlassende Arzt und der Laborarzt ihre Abrechnung am Behandlungstag mit der Ziffer 88240 kennzeichnen. Der Antikörpertest selbst ist als ähnliche Untersuchung mit der Gebührenordnungsposition 32641 berechnungsfähig. Schnellteste können nicht abgerechnet werden.

IgG EBM 32641

Material:
1x Serum-Monovette (weiß)

zwingende Angabe auf dem Überweisungsschein:
kurativ; „Verdacht auf COVID-19“; Kennziffer 88240

► Bei Anforderung ohne COVID-19-Symptomatik:

Weiterhin nur als IGeL-Leistung

Eine Testung ohne direkten zeitlichen Bezug zu einer klinischen COVID-19-Symptomatik beispielsweise zur Prüfung einer möglichen Immunität sollte nicht durchgeführt werden. Die Spezifität der Verfahren ist bei der niedrigen Prävalenz von SARS-CoV-2-Infektionen nicht ausreichend.

IgG GOÄ 4400
17,49€


Material:
1x Serum-Monovette (weiß)

zwingende Angabe auf dem Überweisungsschein:
„Rechnung an Patient“ oder „Rechnung an Praxis“

Mit freundlichen Grüßen aus Ihrem Labor


Dipl. Biol. Jens Müller
Leiter Infektionsserologie


Dr. Frank Oswald
FA Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie


Dipl. Chem. H.-O. Schmudlach
Fachwissenschaftler, Geschäftsführer